

II- 4100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/13-Parl/78

Wien, am 19. Juli 1978

1905/AB

1978 -07- 24

zu 1883/J

An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1883/J-NR/1978, betreffend Bergbauerninstitut an der Hochschule für Bodenkultur, die die Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. FRÜHWIRTH und Genossen am 24.5.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

Die szt. Hochschule für Bodenkultur hat in der Sitzung des Professorenkollegiums am 6. März 1975 einen Antrag auf Errichtung eines Institutes für Bergbauernfragen beschlossen und am 8. März 1975 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt. Dieser Antrag konnte mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des UOG und die damit vorzunehmende Institutsneugliederung (§ 112 Abs.1 UOG) vorerst nicht weiter verfolgt werden.

Nach Inkrafttreten des UOG hat die nunmehrige Universität für Bodenkultur bei den Beschlußfassungen über die Institutsneugliederung im Universitätskollegium keinen Beschluß hinsichtlich des Bergbauern-Instituts gefaßt. Da somit kein Antrag des zuständigen UOG-Kollegialorganes vorlag, konnte auch keinem Wunsch der Universität für Bodenkultur entsprochen werden.

Es mußte vielmehr dem gegenüber dem szt. Professorenkollegium der Hochschule für Bodenkultur völlig anders zusammengesetzten Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Frage eines Bergbauern-Instituts von Grund auf zu beschäftigen. Erst mit Schreiben vom 24. April 1978 hat der Rektor namens des Universitätskollegiums den Antrag auf Errichtung eines Forschungsinstitutes für Bergbauernfragen gestellt.

ad 3) und 4):

Nach der szt. vorgelegten Aufgabenstellung des beantragten Institutes sollte der Schwerpunkt auf der Koordinierung und Präsentation der Forschungstätigkeit bereits bestehender und mit Bergbauernfragen befaßter Institute der Universität für Bodenkultur liegen. Schon auf Grund dieser Aufgabenstellung ist es notwendig, vor einer Entscheidung über das beantragte Bergbauerninstitut die Institutsgliederung der Universität für Bodenkultur gem. §§ 46 und 112 Abs. 1 UOG abzuwarten. Diese Institutsneugliederung ist noch nicht abgeschlossen. Eine reine Koordinierungsfunktion erscheint als eine für ein Universitätsforschungsinstitut nicht ausreichende Aufgabe.

ad 5) und 6):

Die Überlegung, dieses Institut an einer anderen Stelle als an der Universität für Bodenkultur in Wien, insbesondere als Außenstelle in Vorarlberg einzurichten, wurde von der Universität für Bodenkultur bisher nicht an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangetragen.

In diesem Zusammenhang sei aber darauf verwiesen, daß der Rektor der Universität Innsbruck in einem Schreiben vom 3. Mai 1978 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, das abschriftlich auch dem Bundesminister für Wissenschaft und

- 3 -

Forschung, dem Landeshauptmann von Tirol und Vorarlberg, dem Landeshauptmann von Südtirol und dem Rektor der Universität für Bodenkultur zuzuging, unter Bezugnahme auf Pressemeldungen darauf hinwies, daß, soferne ein derartiges Institut in Vorarlberg errichtet werden sollte, dieses zweckmäßigerweise als Institut der Universität Innsbruck eingerichtet werden sollte.

Im übrigen fanden in dieser Frage mehrmals Besprechungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft statt, deren Ergebnis letztlich war, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als günstigste Lösung ein Institut für Bergbauernfragen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ansieht..

